

Benutzungsordnung

für die Sporthalle in Dietenheim

vom
27.01.2025

Übersicht

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Überlassung, Benutzung und Belegung der Sporthalle
- § 3 Benutzung der Geräte und Einrichtungen
- § 4 Betreten der Sporthalle sowie Pflege und Sauberhaltung der Halle
- § 5 Bewirtschaftung der Halle / Nutzung des Foyers
- § 6 Ordnungsvorschriften
- § 7 Haftung
- § 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung
- § 9 Benutzungsentgelt Foyer
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Die Sporthalle Dietenheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dietenheim gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Zu der Einrichtung „Sporthalle“ gehört/gehören auch das Foyer, der Außenbereich und die Parkplätze. Diese Benutzungsordnung gilt hier ebenfalls.
- 2) Die Sporthalle dient dem lehrplanmäßig vorgeschriebenen Sportunterricht der Grund- und Gemeinschaftsschule Dietenheim sowie dem Vereinssport. Die schulische Nutzung hat während den üblichen Unterrichtszeiten Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Im Einzelfall kann die Halle nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung auch für andere Zwecke genutzt werden. Vorrangiger Zweck des Foyers sind Bewirtungen und Aufenthaltsmöglichkeiten für Besucher und Gäste im Rahmen von Sportveranstaltungen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht.
- 4) Mit dem Betrieb der Sporthalle erstrebt die Stadt keinen Gewinn.
- 5) Die Stadt kann die Sporthalle auch an Dritte vermieten.

§ 2 Überlassung, Benutzung und Belegung der Sporthalle

- 1) Die Schulsportbelegung der Sporthalle im Rahmen des Lehrplanes obliegt grundsätzlich den Schulen in Dietenheim. Für die schulsportliche Benutzung ist die Schulleitung der jeweiligen Schule federführend verantwortlich.
- 2) Die Benutzung der Sporthalle für den Vereinssport erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes.
- 3) Die Benutzer und die Vereine haben keinen Anspruch auf Beibehaltung der im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten und -stunden. Sofern die zugeordneten Benutzungsstunden nicht mehr, nur unregelmäßig oder nur durch einen kleinen Personenkreis belegt sind, steht eine Streichung im Belegungsplan und die anderweitige Vergabe der Belegungszeit im Ermessen der Stadt.
- 4) In der Sporthalle können Vereinssportveranstaltungen örtlicher und überörtlicher Art jeweils innerhalb der geltenden Wettkampfbestimmungen und Spielordnungen für Hallensportarten durchgeführt werden. Zeitpunkt und Dauer solcher Veranstaltungen sind frühzeitig bei der Stadt anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Bei Sportveranstaltungen an Schultagen ist außerdem das Einverständnis der Schulleitung notwendig, sofern der Schulsportunterricht berührt wird.
- 5) Die Benutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Stadtverwaltung Dietenheim rechtzeitig (mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung bzw. Nutzung) schriftlich zu beantragen. Die Sporthalle darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Die Benutzung gilt allgemein als erlaubt für den Sportunterricht der Schulen sowie den

Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine im Rahmen des Belegungsplanes.

- 6) Mit der Antragstellung unterwirft/unterwerfen sich der/die Antragsteller den Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Entgeltordnung.
- 7) Die Sporthalle wird grundsätzlich nur an ortsansässige Vereine vergeben. Über Ausnahmen (z. B. Benutzung durch Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, Institutionen, etc.) entscheidet der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat.
- 8) Die Stadtverwaltung entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn ein Benutzungsantrag eine bereits feststehende Regelung berührt. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Stadt benachrichtigt.
- 9) Die Stadt kann die Überlassung der Sporthalle für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und - soweit geboten - mit besonderen Auflagen versehen.
 - a. Eine erteilte Erlaubnis (allgemein oder für einen Einzelfall) kann widerrufen werden, wenn
 - b. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Stadt der Überlassung der Halle nicht zugestimmt hätte;
 - c. die Sporthalle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird;
 - d. die Halle wegen höherer Gewalt oder aus technischen Gründen nicht benutzt werden kann;
 - e. die Bestimmungen/Vorgaben dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden oder das/die festgesetzte Benutzungsentgelt/Sicherheitsleistung/Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt wird/worden ist.
- 10) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen weitere Anmeldungen, Genehmigungen, Gestattungen, usw. erforderlich sind, hat/haben dies der/die Nutzungsberechtigte/n rechtzeitig selbst zu veranlassen. Er/Sie ist/sind insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haftbar.
- 11) Die Sporthalle darf während des Schulsportunterrichts nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Sportlehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Schüler dürfen die Sportstätte ohne Aufsicht nicht betreten.
- 12) Bei der Benutzung der Sporthalle durch Vereine bzw. deren Abteilungen ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters zwingend vorgeschrieben. Ohne aufsichtsführende Person ist der Zutritt zu der Sporthalle und/oder zu deren Nebenräumen nicht gestattet.
- 13) Die Vereine und Abteilungen haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich zu benennen. Nur diese Personen erhalten gegen Unterschrift die Schlüssel und Chips für die Sporthalle. Die Stadt kann die ausgegebenen Schlüssel und Chips jederzeit zurückverlangen.

- 14) Die Besitzer der Schlüssel und die Vereine, für die die Übungsleiter und deren Stellvertreter tätig sind, haften nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung und die Rückgabe der Schlüssel, ebenso für deren Verlust.
- 15) Das Betreten der Sporthalle erfolgt nur durch den jeweils bestimmten Eingang. Während der Belegung durch die Vereine und Vereinsabteilungen haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins bzw. der Abteilung sind. Es bleibt den Vereinen und Abteilungen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Für diese Personen haben die Vereine und Abteilungen jedoch das volle Haftungsrisiko zu tragen.
- 16) Unbefugte Personen haben keinen Zutritt zu der Sporthalle und dem Foyer. Nicht berührt von diesem Verbot sind Ärzte und Angehörige des Rettungsdienstes bei Unfällen oder sonstigen Notfällen sowie Zuschauer/Besucher bei Turnieren, Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen.
- 17) Umfang und Art der Benutzung werden nur im Rahmen der jeweils geltenden Trainings- und Wettkampfbestimmungen und der Spielordnung für Hallensportarten gestattet. Übungen und Spiele die aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der vorhandenen Einrichtungen nicht zugelassen sind, dürfen nicht durchgeführt werden. Besondere Anordnungen über die Zulassung und Ablehnung von Trainings- und Spielarten bleiben der Stadt vorbehalten.
- 18) Der Übungsbetrieb dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind Übungsstunden, für die der Belegungsplan andere Zeiten vorsieht.
- 19) Der/Die Nutzungsberechtigte/n der Sporthalle unterwirft/ unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.
- 20) Die Einrichtung gilt von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der/die Nutzungsberechtigte/n etwaige Mängel nicht vor der Benutzung/Veranstaltung geltend macht/machen.
- 21) Wird die Halle für städtische Zwecke benötigt, gehen die städtischen Interessen immer denen der übrigen Nutzungsberechtigten vor.
- 22) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind insbesondere die Benutzer, Vereine, Veranstalter, Mieter, der/die Antragsteller nach § 2 Abs. 6 dieser Benutzungsordnung, alle Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, etc., denen die Benutzung von der Stadt in allgemeiner Form oder im Einzelfall erlaubt worden ist.
- 23) An Samstagen und Sonntagen ist die Sporthalle für den Trainings- und Übungsbetrieb grundsätzlich geschlossen. Andere Veranstaltungen (z. B. Spiel-/Wettkampfbetrieb, Turniere, etc.) können von der Stadt zugelassen werden. An den gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg ist die Sporthalle für jeglichen Übungs-, Trainings-, Wettkampf-, Spiel- und Sportbetrieb sowie für alle Veranstaltungen geschlossen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- 24) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- 25) Die Nebenräume unterhalb der Zuschauertribüne können nach Absprache und Zuteilung durch die Stadt grundsätzlich durch die Vereine, ausschließlich als Lagerraum, genutzt werden. Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Benutzungsordnung, kann die Zuteilung durch die Stadt einseitig zurückgenommen werden. Die Nutzung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Schlüssel werden durch die Stadtverwaltung ausgegeben.

§ 3

Benutzung der Geräte und Einrichtungen

- 1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.
Die vorhandenen Sportgeräte sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen.
- 2) Beim Transport ist darauf zu achten, dass der Hallenboden geschont und nicht beschädigt wird. Geräte und Matten dürfen nicht geschoben oder geschleift werden. Vorhandene Transporteinrichtungen sind zu benutzen. Barren, Turnpferde, Turnböcke, usw. sind nach ihrer Benutzung auf Normalhöhe zurückzustellen.
- 3) Mängel an Geräten und Einrichtungen sind vor Benutzung der Gerätschaften dem Hausmeister anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Verlust oder Beschädigung von Geräten oder Einrichtungen.
Zur Meldung verpflichtet ist der Übungsleiter oder Veranstalter.
- 4) Geräte und Einrichtungen, die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.
- 5) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadt und dürfen nur in Gegenwart des Hausmeisters oder einer anderen von der Stadt beauftragten Person vorgenommen werden.
- 6) Ohne Zustimmung des Hausmeisters dürfen keine Sportgeräte aus der Sporthalle entfernt werden. Bei Entnahme von Geräten oder bei Verwendung außerhalb des Stadtgebietes ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- 7) Für Ballspiele im Hallenbereich dürfen nur Bälle benutzt werden, die keine Verschmutzung durch frühere Verwendung im Freien verursachen.
- 8) Auf die Überlassung von städtischen Sportgeräten besteht kein Anspruch.
- 9) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

§ 4

Betreten der Sporthalle sowie Pflege und Sauberhaltung der Halle

- 1) Im Rahmen des Sportunterrichts und des Sportbetriebes sind die Benutzer verpflichtet, sich vor dem Betreten der Sporthalle in den Umkleideräumen umzuziehen. Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen, Stollenschuhen oder Sportschuhen mit schwarzen Sohlen ist verboten. Das Gleiche gilt auch für zugelassene Turnschuhe, die zuvor auf der Straße benutzt worden sind.
- 2) Die Sporthalle sowie die weiteren Räume (Umkleideräume, Duschräume und sonstige Nebenräume) sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereitgestellten Abfalleimer zu benutzen. Nach Beendigung des Übungsbetriebs sind die Sporthalle und deren Nebenräume aufgeräumt und ordentlich zu verlassen.

§ 5

Bewirtschaftung der Halle / Nutzung des Foyers

- 1) Für die Bewirtschaftung der Sporthalle bei öffentlichen Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe, usw.) steht das Foyer der Sporthalle zur Verfügung. Eine Bewirtschaftung außerhalb des Foyers ist untersagt. Der/Die Nutzer hat/ haben sich durch den Hausmeister oder eine weitere von der Stadt beauftragte Person in die Räumlichkeiten vor der ersten Benutzung einweisen zu lassen. Eine ggf. erforderliche Reinigung des Inventars bevor es in Gebrauch genommen wird, obliegt dem/den Nutzer/n.
- 2) Theke, Stehtische, mobiler Spuckschutz, Stühle und Tische, Beamer sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Bestecke, Geschirr, usw.) werden von der Stadt leihweise zur Verfügung gestellt. Nach dem Ende der Veranstaltung ist die Einrichtung und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt zu übergeben. Der Hausmeister überprüft im Anschluss an eine Veranstaltung, ob das Inventar defekt geworden oder abhanden gekommen ist und ob Gebäude oder Einrichtungsteile beschädigt worden sind.
- 3) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar auf eigene Kosten zu ersetzen sowie die Kosten der Reparaturen bzw. der Ersatzbeschaffung zu tragen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Stadt mit Rechnungsstellung an den/die Nutzungsberechtigten. Dasselbe gilt für Beschädigungen des Gebäudes oder von Einrichtungsteilen. Grundlage hierfür bildet u.a. die Anlage 2 zu dieser Benutzungsordnung
- 4) Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.
- 5) Das vorhandene Inventar (Gläser, Bestecke, Geschirr, usw.) ist zu verwenden, es sei denn, dass dieses nicht ausreicht.

- 6) Der Auf- und Abbau der Stühle, Tische und Stehtische im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ist vom Veranstalter selbst durchzuführen.
- 7) Nach dem Ende einer Veranstaltung ist das Foyer in einen besenreinen Zustand zu bringen.
- 8) Veranstaltungen im Foyer sind der Stadtverwaltung frühzeitig zu melden. Dort wird ein zentraler Veranstaltungskalender geführt. Die Benutzung des Foyers außerhalb von angemeldeten Veranstaltungen ist untersagt.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- 1) Die Sporthalle und die Nebenräume sowie deren Ausstattung ist Eigentum der Stadt. Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt die Verpflichtung, die Einrichtung in allen Teilen schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer ebenfalls größte Sorgfalt üben. Im Bereich des Foyers gilt ein grundsätzliches Harzverbot.
- 2) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit inner- und außerhalb der Sporthalle zuwider läuft.
- 3) Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Er ist insoweit dem/den Nutzungsberechtigten gegenüber weisungsberechtigt. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 4) Die genehmigten Zeiten sind einzuhalten. Die Sporthalle einschließlich der Umkleide- und Duschräume muss 45 Minuten danach verlassen sein. Die abendliche Nutzung der Sporthalle endet in der Regel einschließlich duschen und umkleiden spätestens um 22.45 Uhr.
- 5) Grundsätzlich dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten werden.
- 6) Der/Die Nutzungsberechtigte/n überwacht/überwachen die Einhaltung der Hausordnung. Er/Sie übt/üben als Beauftragte(r) der Stadt das Hausrecht aus und ist/sind insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Er/Sie hat/haben das Recht, Personen, die den Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Sporthalle, den Nebenräumen, dem Foyer und vom Grundstück zu verweisen.
- 7) Das Öffnen und Schließen der Sporthalle und ihrer Nebenräume erfolgt durch den Hausmeister. Falls einem Nutzungsberechtigten ein Schlüssel und Schließchip übertragen wurde, ist dieser verpflichtet, die Türen der Sporthalle und der Nebenräume beim Verlassen abzuschließen, die Fenster zu schließen und die Beleuchtung abzuschalten.
- 8) Sofern die Schließchips für das Foyer nur befristet für die Dauer der Veranstaltung übergeben wurden, sind diese am folgenden Werktag zurückzugeben.

Eine Weitergabe der Schließchips an Dritte ist nicht zulässig. Die Besitzer der Schließchips und der/die Nutzungsberechtigte/n haften ggf. nebeneinander für die ordnungsgemäße Verwendung, die Rückgabe sowie für Verlust.

- 9) Die Betreuung der Heizungs-, Lüftungsanlage erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch hierzu von der Stadt speziell eingewiesene oder beauftragte Personen.
- 10) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Gebäude und im Außenbereich nicht abgebrannt werden.
- 11) Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
- 12) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen entstehen.
- 13) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Nutzer einzuhalten, ebenso die GEMA-Richtlinien.
- 14) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds, usw. in die Sporthalle, das Foyer oder die weiteren Nebenräume ist verboten.
- 15) Tiere dürfen in die Sporthalle, die Nebenräume bzw. das Foyer nicht mitgenommen werden.
- 16) Die Zugänge zur Sporthalle müssen für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr frei gehalten werden.
- 17) Bei Sportveranstaltungen dürfen Zuschauer nur auf der Tribüne bzw. in den ihnen zugewiesenen Bereichen Platz nehmen. Das Spielfeld darf von den Zuschauern nicht betreten werden.
- 18) Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 7 Haftung

- 1) Die Stadt haftet gegenüber dem/den Nutzungsberechtigten, den Besuchern, Zuschauern und allen Personen, die sich in der Sporthalle, den Nebenräumen oder im Außenbereich aufhalten nur für Schäden, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden können.
Für alle anderen Schäden wird nicht gehaftet und kein Schadenersatz geleistet. Die Stadt haftet auch nicht für unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung oder den Sportbetrieb behindernden Ereignisse.
- 2) Soweit gesetzlich zulässig, stellt/stellen der/die Nutzungsberechtigte/n die Stadt von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, der Räume, des Inventars, der Gerätschaften sowie der Zugänge hierzu entstehen.

Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und/oder Beauftragte.

- 3) Wird die Stadt wegen eines Personen- und/oder Sachschadens im Rahmen der Überlassung der Einrichtung unmittelbar in Anspruch genommen, so ist/sind der/die Nutzungsberechtigte/n verpflichtet, der Stadt alle in diesem Zusammenhang gegen sie geltend gemachten Ansprüche (einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten) in voller Höhe zu ersetzen.
- 4) Soweit gesetzlich zulässig, haftet/haften der/die Nutzungsberechtigte/n der Stadt gegenüber für jegliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der überlassenen Einrichtung, der Räume, des Inventars, der Gerätschaften sowie der Zugänge hierzu stehen.
Die Haftung erstreckt sich auch auf deren Mitglieder, Bedienstete, Beauftragte, etc. sowie auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung der Veranstaltung oder den Aufräumarbeiten entstanden sind.
- 5) Der/Die Nutzungsberechtigte/n hat/haben zur Deckung eventueller Personen- und/oder Sachschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr hierüber ein Nachweis vorgelegt und ggf. eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird.
- 6) Haften mehrere Nutzungsberechtigte, Besucher, Zuschauer, etc. nebeneinander, haften diese der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.
- 7) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 8) Die Stadt übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des/der Nutzungsberechtigten, der Zuschauer oder Besucher in der Einrichtung. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, sonstigen persönlichen Gegenständen, Waren, etc. übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 9

Benutzungsentgelt Foyer

Für die Überlassung des Foyers in der „Sporthalle Dietenheim“ werden Benutzungsentgelte nach der als Anlage Nr. 1 beiliegenden Entgeltordnung erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen vom 20.02.1975 außer Kraft.

Dietenheim, den 27.01.2025

Christopher Eh
Bürgermeister